

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

97 (25.4.1928)

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Badischer Teil

Der Psychotherapie-Kongress in Baden-Baden

Am Sonntag wurde nach fast dreitägigen Beratungen der allgemeine ärztliche Kongress für Psychotherapie in Baden-Baden geschlossen.

Der Kongress wurde unter einer Beteiligung von 500 deutschen Ärzten abgehalten. Innerhalb kurzer Zeit hat diese Bewegung, die erst vor zwei Jahren das Fundament für eine gemeinsame Arbeit legte, einen weiten Interessentenkreis um sich gezogen. Dem in der Tendenz eine rein ärztliche Angelegenheit, durchdringen die Grundprobleme, die in diesen Tagen verhandelt wurden, alle menschlichen Lebensbeziehungen. So war der Mensch in der ganzen Mannigfaltigkeit seiner Ausdrucksformen der Kern, um den sich alle praktischen und theoretischen Fragen konzentrierten und das Ziel, auf breiter Erfahrungsgrundlage wieder zu einem umfassenden therapeutisch verwertbaren Persönlichkeitsbegriff zu gelangen.

Unter diesem Gesichtspunkt versuchten Individualpsychologie und Psychoanalyse ihre gemeinsame Grundlage und ihre gemeinsamen Bestrebungen aufzuzeigen und sich in ihrer voneinander abzugrenzen. Perspektive voneinander abzugrenzen, wobei die Psychoanalyse mehr die Bedeutung des gesamten seelischen Inhalts als solche betonte, während die Individualpsychologie mehr die individuellen Verhaltensweisen des Menschen in den Mittelpunkt ihrer Therapie stellte. Die Charakterforschung hob die Persönlichkeit aus einer verallgemeinernden Begriffsbildung und Typenlehre heraus, und suchte die Gesamtheit seelisch körperlicher Ausdrucksformen wieder aus der individuellen Eigenart des einzelnen Falles und der einzelnen Situation zu begreifen, wodurch sie gleichzeitig zur Grundlage einer neuen experimentellen Willens- und Affektphysiologie wurde. In gleicher Weise suchte die klinische Psychotherapie den verlorengegangenen Zusammenhang zwischen seelischem und körperlichem Geschehen wiederherzustellen. Durch die vorurteilslose Würdigung des individuellen Erlebens loderte sich die starre Wand, die eine abstrakte Denksrichtung zwischen nervöser und organischer Erkrankung errichtet hatte. Unser einseitig körperlich orientierter Konstitutionsbegriff wurde wieder aus lebendiger Anschauung entwickelt und stellte sich uns dar, als eine Summe mit einander zusammenhängender, stets sich verändernder Einzel-faktoren.

Der Kongress bedeutete einen Fortschritt in dem Bestreben, das Bild des gesunden und des kranken Menschen wieder in den umfassenden Rahmen seiner inneren und äußeren Lebensbedingungen zu begreifen.

Gemeinde-Rundschaue

Die Heibelsberger Voranschlagsberatungen. In der am Montag begonnenen Voranschlagsberatung durch den Bürgerausschuß wies Oberbürgermeister Dr. Wals darauf hin, daß bei der Aufstellung des Voranschlags große Sparsamkeit geübt werden müsse. Die Erwerbslosigkeit sei immer noch sehr groß. Die Ausgaben für den Fürsorgeetat betragen nach dem Voranschlag 2,5 Mill. Reichsmark, etwa 33 Proz. des Steuerbedarfs. Für die Schulen ist ein Zuschußbetrag von 1,3 Mill. notwendig. Der Aufwand für den Kapitaldienst mit 1 238 000 M betragt im Verhältnis zur Vorkriegszeit, als die Stadt noch 56 000 Einwohner zählte, nur ungefähr 50 Proz. mehr. Seit der Stabilisierung der Währung hat die Stadt bis zum 1. April 1928 im ganzen Anleihen im Betrag von etwa 23,8 Mill. Reichsmark aufgenommen. Diese Anleihen waren vor allem notwendig für die Wohnungsfürsorge, für die Notstandsarbeiten, für die Erweiterungen der städtischen Werke, für die Durchführung der Schwemmanalation und für die dritte Brücke über den Neckar. Nach der Rede des Oberbürgermeisters gab Finanzdirektor Weith eine Darstellung der finanziellen Entwicklung der Stadt. In der Aussprache wurden zunächst Wohnungs- und Beamtenfragen berührt und mit starker Mehrheit ein Antrag auf Erbauung einer Leichenhalle im Stadtteil Handschuhshaus angenommen.

Der Kreisverband Strass hat seine diesjährige 64. ordentliche Kreisversammlung ab, die zugleich eine Abschiedsversammlung für den scheidenden langjährigen Kreisvorsitzenden, Präsident Dr. Guggelmeier, war. Der Versammlung wohnten auch Landeskommissar, Geheimrat Schwörer, Freiburg, sowie die Landräte von Lörrach, Schopfheim und Müllheim bei. Den größten Teil der Debatte nahm wieder das Kapitel der Kreisstraßen und Kreiswege in Anspruch, wofür insgesamt 413 500 Reichsmark bzw. für Kreiswege 75 000 M ausgeworfen werden sollen, darunter u. a. 10 000 M zur Verbesserung der Feldbergstraße, 30 000 M für den Neubau eines Gemeindegewerbräug-Weisenbach; 2000 M als Zuschuß für einen haubfreien Weg nach dem Feldberg usw. Auch die Grundpläne der Kreisstraßenwärter werden nach dem Voranschlag des Kreisrates um 20 Proz. erhöht. Die gesamten Positionen wurden nach eingehender Beratung ohne nennenswerte Änderungen angenommen. Für das Lörracher Armenwesen werden 150 000 Reichsmark bewilligt, ebenso wird der Bericht über die Kreispflegeanstalt Wiesch gutgeheißen, der in Einnahmen und Ausgaben mit 134 688 M abschließt. Für Wandererfürsorge werden 23 000 M, für Familienfürsorge 20 500 M, für Zubehörfürsorge etwa 62 000 M und für die Landwirtschaft 43 700 M bewilligt. Der Voranschlag für 1928/29, der in Einnahmen und Ausgaben mit 936 650 M abschließt, wird gebilligt. Von den Ausgaben sind 370 000 M durch Umlage aufzubringen, so daß nach der jetzigen Steuerbelastung vom Vermögensstand 9,6 v. vom Betriebsvermögen 3,84 und vom Gewerbeertrag 72 Pf auf je 100 M als Kreisumlage erhoben werden müßten. Die einzelnen Umlagesätze sollen jedoch erst nach Erreichen des neuen Steuerkatasters festgesetzt werden. Zum Schluß erfolgte noch die einstimmige Annahme der Vorlage betr. den Erwerb des Schlosses Rheinweiler zum Preise von insgesamt 123 000 M einschließlich anliegender Grundstücke, zwecks Errichtung eines Altersheimes, wobei vorerst eine gemeinschaftliche Betriebsführung mit der Kreispflegeanstalt Wiesch beabsichtigt ist. Bei dem sich anschließenden Bankett zu Ehren Dr. Guggelmeiers erfuhr der neue Kreisvorsitzende die großen Verdienste und Erfolge des scheidenden, der 17 Jahre lang die Arbeiten des Kreises leitete und übergab ihm im Namen des Kreisrates und der Kreisversammlung ein Geschenk.

Staatsanzeiger

Bekanntmachung

Wahl der nichtständigen Mitglieder des badischen Landesversicherungsamts.

Für die Wahl der nichtständigen Mitglieder des badischen Landesversicherungsamts bestimme ich als Wahlleiter auf Grund der Wahlordnung für die Wahl der nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter (Amtliche Nachrichten 1927, Seite 542) im einzelnen folgendes:

1. Zahl der nichtständigen Mitglieder

Für das badische Landesversicherungsamt sind je 8 nichtständige Mitglieder aus den Arbeitgebern und aus den Versicherten zu wählen, und zwar je 4 nichtständige Mitglieder aus dem Bereiche der gewerblichen Unfallversicherung und je 4 nichtständige Mitglieder aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Für jedes nichtständige Mitglied des Landesversicherungsamts sind 2 Stellvertreter zu wählen.

Hiernach sind zu wählen:

- a) gewerbliche Arbeitgebermitglieder 4, Stellvertreter 8;
- b) gewerbliche Versichertenmitglieder 4, Stellvertreter 8;
- c) landwirtschaftl. Arbeitgebermitglieder 4, Stellvertreter 8;
- d) landwirtschaftl. Versichertenmitglieder 4, Stellvertreter 8.

2. Art der Wahl

Die Arbeitgeber und Versicherten werden in getrennter Wahl nach den Grundätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten mit den Stimmgeldern gewählt, die der Wahlleiter den Wahlberechtigten zugehen läßt.

Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind nur berechtigt (§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung):

- a) bei der Wahl der Arbeitgeber: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen;
 - b) bei der Wahl der Versicherten: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen.
- Die Wahl ist geheim.

3. Wahlberechtigung. Stimverhältnis

Wahlberechtigt sind die Arbeitgeber- und Versichertenmitglieder in dem Ausschuss der Landesversicherungsanstalt Baden und die Versichertenvertreter im Vorstand der Reichsbahnarbeiterpensionskasse V in Karlsruhe.

Die dem Gewerbe angehörenden Wahlberechtigten wählen die nichtständigen Mitglieder aus dem Bereiche der gewerblichen Unfallversicherung; die der Landwirtschaft angehörenden Wahlberechtigten wählen die nichtständigen Mitglieder aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 1, Satz 2, 3 Reichsversicherungsordnung). Die nach Absatz 1 wahlberechtigten Arbeitgebermitglieder wählen die nichtständigen Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber; die nach Absatz 1 wahlberechtigten Versichertenmitglieder wählen die nichtständigen Mitglieder aus dem Kreise der Versicherten (§ 107 Absatz 3 Reichsversicherungsordnung).

Das Stimmenverhältnis der Wähler wird vom Landesversicherungsamt festgesetzt.

4. Wählbarkeit

Wählbar als Arbeitgeber sind die stimmberechtigten Mitglieder der Berufsgenossenschaften (§§ 649, 652, 962, 966 Reichsversicherungsordnung), deren gesetzliche Vertreter, die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe und die Beamten der Betriebe, für die eine Ausführungsbehörde bestellt ist. Wählbar sind außerdem auch Arbeitgeber, die Mitglied im Ausschuss einer Versicherungsanstalt oder in der entsprechenden Vertretung einer Sonderanstalt sind (§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit § 93 Reichsversicherungsordnung).

Wählbar als Versicherte sind die nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall Versicherten, ferner Versichertenmitglieder im Ausschuss einer Versicherungsanstalt, auch wenn sie nicht mehr gegen Unfall versichert sind. (§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit § 94 Reichsversicherungsordnung.)

Wählbar sind nur volljährige Deutsche (§ 12 Reichsversicherungsordnung).

Nicht wählbar ist,

- 1. wer infolge strafgerichtlicher Beurteilung die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
 - 2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 92, 12 Reichsversicherungsordnung.)

Die nichtständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich Weisiger eines Oberversicherungsamts oder Versichertenvertreter bei einem Versicherungsamte sein (§ 71 Absatz 3, § 41 Absatz 2 Reichsversicherungsordnung).

5. Einreichung der Vorschlagslisten

Für die zu wählenden nichtständigen Mitglieder des badischen Landesversicherungsamts können Vorschlagslisten bis zum

Dienstag, den 29. Mai 1928, nachmittags 6 Uhr, bei dem Wahlleiter, Oberregierungsrat Pfisterer in Karlsruhe, Schloßplatz 21, eingereicht werden.

6. Vorschlagslisten der Arbeitgebermitglieder

Für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Arbeitgebermitglieder (Arbeitgebermitglieder aus dem Bereiche der gewerblichen Unfallversicherung, Arbeitgebermitglieder aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung) sind besondere Vorschlagslisten aufzustellen. Jede Vereinigung und jeder Verband darf für die einzelnen Gruppen (Satz 1), für die sie vorschlagsberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen. Als Muster einer Vorschlagsliste dient die Anlage I der Wahlordnung für die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Amtliche Nachrichten 1927 Seite 537).

In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens so viel nach Ziffer 4 wählbare Personen benannt werden, wie nichtständige Mit-

glieder und Stellvertreter insgesamt zu wählen sind. Somit soll jede der beiden Vorschlagslisten im ganzen mindestens 12 Namen (4 Mitglieder und 8 Stellvertreter) enthalten. Unter den Benannten sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige und die verschiedenen Teile des Landes vertreten sein; mindestens der vierte Teil der Benannten soll am Sitze des Landesversicherungsamts oder in der Nähe davon wohnen (§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit § 95, § 49 Absatz 2 Reichsversicherungsordnung).

Die einzelnen Benannten sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

In der Vorschlagsliste — Spalte 6 des Musters — sind anzugeben:

- bei welcher Berufsgenossenschaft die Benannten (als Arbeitgeber, als ihre gesetzlichen Vertreter, als bevollmächtigte Leiter von Betrieben) stimmberechtigte Mitglieder sind. Gehört ein Benannter mehreren Berufsgenossenschaften als stimmberechtigtes Mitglied an, so sind diese Berufsgenossenschaften sämtlich anzugeben;
- bei Beamten der Betriebe, für die eine Ausführungsbehörde bestellt ist: der Betrieb und die Ausführungsbehörde;
- bei Mitgliedern des Ausschusses einer Versicherungsanstalt oder der entsprechenden Vertretung einer Sonderanstalt: die Versicherungsanstalt oder Sonderanstalt.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit der Vorschlagsliste sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, einzureichen. Als Muster der Zustimmungserklärung dient die Anlage II der Wahlordnung für die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Amtliche Nachrichten 1927 Seite 538).

7. Vorschlagslisten der Versichertenmitglieder.

Für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Versichertenmitglieder (Versichertenmitglieder aus dem Bereiche der gewerblichen Unfallversicherung, Versichertenmitglieder aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung) sind besondere Vorschlagslisten aufzustellen. Jede Vereinigung und jeder Verband darf für die einzelnen Gruppen (Satz 1), für die sie vorschlagsberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen. Als Muster einer Vorschlagsliste dient die Anlage III der Wahlordnung für die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Amtliche Nachrichten 1927 Seite 539).

In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens so viel nach Ziffer 4 wählbare Personen benannt werden, wie nichtständige Mitglieder und Stellvertreter insgesamt zu wählen sind. Somit soll jede der beiden Vorschlagslisten im ganzen mindestens 12 Namen (4 Mitglieder und 8 Stellvertreter) enthalten. Unter den Benannten sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige, die verschiedenen Teile des Landes und die verschiedenen Kreise der Versicherten, insbesondere auch Betriebsbeamte oder andere Angestellte vertreten sein; mindestens der vierte Teil der Benannten soll am Sitze des Landesversicherungsamts oder in der Nähe davon wohnen (§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit § 95, § 49 Absatz 2, § 94, §§ 544 ff. Reichsversicherungsordnung).

Die einzelnen Benannten sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

In der Vorschlagsliste — Spalte 6 des Musters — sind anzugeben:

- bei den Benannten, die zu den gegen Unfall versicherten Personen gehören und in einem Beschäftigungsverhältnis stehen: der Betrieb, in dem der einzelne Benannte beschäftigt wird, und die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört;
- bei Ausschussmitgliedern: in welchem unfallversicherungsrechtlichen Betriebe sie beschäftigt sind oder früher beschäftigt waren, und die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit der Vorschlagsliste sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, einzureichen. Als Muster der Zustimmungserklärung dient die Anlage IV der Wahlordnung für die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Amtliche Nachrichten 1927 Seite 540).

8. Unzulässigkeit verbundener Vorschlagslisten.

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

9. Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens und des Sitzes der Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zusteht.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

10. Änderung und Zurücknahme der Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten können spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag geändert oder zurückgenommen werden. Die Festsetzung des Wahltags, falls es zu einer Wahl mit Stimmgabe kommt, bleibt vorbehalten.

11. Im übrigen wird auf die bei den Versicherungsämtern oder beim Landesversicherungsamt einzusehende, vom Reichsversicherungsamt erlassene Wahlordnung für die Wahl der nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter vom 8. Dezember 1927 (Amtliche Nachrichten 1927 Seite 542) hingewiesen.

Karlsruhe, den 19. April 1928.

Der Wahlleiter:

Pfisterer, Oberregierungsrat.

Bekanntmachung

**Die Wahl der Weisler des Ober-
versicherungsamtes Mannheim.**

Nach dem Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsnährmittelsgesetz vom 8. April 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 95) sind für das Oberversicherungsamt Mannheim die Weisler neu zu wählen.

Gemäß § 71 der Reichsversicherungsordnung, § 1 der Wahlordnung für die Wahl der Weisler der Oberversicherungsämter vom 7. Dezember 1927 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1927 Seite 545 ff.) und dem Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Februar 1928 Nr. 16246 sind für das Oberversicherungsamt Mannheim je 30 Weisler aus dem Kreise der Arbeitgeber und aus dem Kreise der Versicherten, sowie für jeden Weisler nur ein Stellvertreter zu wählen.

Gemäß § 74 der Reichsversicherungsordnung und §§ 5 und 6 der Wahlordnung für die Wahl der Weisler der Oberversicherungsämter vom 7. Dezember 1927 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1927 Seite 545 ff.) und dem Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Februar 1928 Nr. 16246 sind für das Oberversicherungsamt Mannheim die Weisler neu zu wählen.

Die Weisler sind die Ausschussmitglieder der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe. Die Arbeitgebermitglieder wählen die Weisler aus dem Kreise der Arbeitgeber; die Versichertenmitglieder wählen die Weisler aus dem Kreise der Versicherten (§ 73 AVO.).

Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

Wählbar sind nur volljährige Deutsche, die im Bezirke des Oberversicherungsamtes Mannheim wohnen oder ihren Betriebsort haben oder beschäftigt werden (§§ 76, 47, 12 AVO.).

Wählbar als Arbeitgeberweisler sind nur Arbeitgeber, die Personen beschäftigen, welche nach der AVO. versichert sind, und ihre bevollmächtigten Betriebsleiter. Den Arbeitgebern werden die Versicherten zugerechnet, die regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen (§ 76, § 47 Abs. 2 AVO.).

Wählbar als Versichertenweisler sind nur Versicherte. Nicht wählbar ist (§ 76, § 47 Abs. 1, § 12 AVO.):

- a) wer infolge strafgerichtlicher Beurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verurteilt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
- b) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Weisler und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamtes, Weisler eines anderen Oberversicherungsamtes oder Versicherungsvertreter bei einem Versicherungsamt sein (§ 71 Abs. 3, § 41 Abs. 2 AVO.).

Die Vorschlagslisten für die Wahl der Weisler des Oberversicherungsamtes Mannheim müssen bei dem unterzeichneten Wahlleiter in Mannheim, Schloß rechter Flügel, bis spätestens Samstag, den 2. Juni 1928, mittags 12 Uhr, eingegangen sein. Die Bestimmung des Wahltages selbst (§ 15 der Wahlordnung) erfolgt später.

1. Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind nur berechtigt (§ 73 Abs. 2 AVO.):

- a) bei der Wahl der Arbeitgeberweisler: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen;
- b) bei der Wahl der Versichertenweisler: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen.

2. Für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Weisler (Arbeitgeberweisler, Versichertenweisler) sind besondere Vorschlagslisten nach dem unten abgedruckten Vordruck I aufzustellen und bei dem unterzeichneten Wahlleiter bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte einzureichen. Jede Vereinigung und jeder Verband darf für jede einzelne Wahl, für die sie vorschlagsberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen.

In den Vorschlagslisten sind die einzelnen Benannten unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit den Vorschlagslisten sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, nach dem unten abgedruckten Vordruck II einzureichen.

3. In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens so viel nach II Ziff. 3 wählbare Personen benannt werden, wie Weisler und Stellvertreter nach dem Wahlausschreiben insgesamt zu wählen sind. Die aus dem Kreise der Arbeitgeber und die aus dem Kreise der Versicherten benannten sollen mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein (§ 76 in Verbindung mit § 48 AVO.).

Unter den Benannten einer jeden Gruppe sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirkes des Oberversicherungsamtes vertreten sein. Mindestens je ein Drittel soll am Sitze des Oberversicherungsamtes selbst oder in der Nähe davon wohnen oder beschäftigt sein. In den Vorschlagslisten der Versicherten sollen außerdem die verschiedenen Kreise der Versicherten berücksichtigt werden; mindestens der zehnte Teil sollen Betriebsbeamte oder andere Angestellte sein (§ 76 in Verbindung mit § 49 Abs. 1, 2 AVO.).

4. Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

5. Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens und des Sitzes der Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zusteht.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

6. Die Vorschlagslisten können spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag geändert oder zurückgenommen werden.

In übrigen wird auf die vom Reichsversicherungsamt erlassene und in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1927 Seite 545 ff. veröffentlichte Wahlordnung für die Wahl der Weisler der Oberversicherungsämter, die bei den Bezirksämtern - Versicherungsämtern - sowie beim Oberversicherungsamt Mannheim eingesehen werden kann, hingewiesen.

Mannheim, den 23. April 1928.

Der Wahlleiter:
Specht,
Direktor des Oberversicherungsamtes.

Die Wahl der Weisler des Oberversicherungsamtes Konstanz.

In Gemäßheit der §§ 71 ff. AVO. haben Neuwahlen der Weisler des Oberversicherungsamtes stattzufinden. Als Wahlleiter fordere ich die Berechtigten zur Einreichung der Vorschlagslisten auf und verweise des näheren auf die unten abgedruckten Bestimmungen der Wahlordnung.

Berechtig sind:

- a) bei der Wahl der Arbeitgeberweisler: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen;
- b) bei der Wahl der Versichertenweisler: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen.

Nach Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind für den Bezirk des Oberversicherungsamtes Konstanz 20 Weisler aus dem Kreise der Arbeitgeber und 20 Weisler aus dem Kreise der Versicherten zu wählen, außerdem ist für jeden Weisler ein Stellvertreter zu wählen.

Die Vorschlagslisten sind nach dem unten stehenden Muster spätestens bis 2. Juni d. J. bei dem unterzeichneten Wahlleiter für den Bezirk des Oberversicherungsamtes Konstanz einzureichen; nach diesem Zeitpunkt einkommende Vorschlagslisten werden zur Wahl nicht zugelassen.

Der Wahltag wird später bekanntgegeben.

Konstanz, den 19. April 1928.

Der Direktor des Oberversicherungsamtes
(Wahlleiter)
Kerner.

Art der Wahl

Die Arbeitgeberweisler und die Versichertenweisler werden in getrennter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten mit den Stimmzetteln gewählt, die der Wahlleiter den Wahlberechtigten zugehen läßt.

Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind nur berechtigt (§ 73 Abs. 2 AVO.):

- a) bei der Wahl der Arbeitgeberweisler: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen;
- b) bei der Wahl der Versichertenweisler: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen.

Die Wahl ist geheim.

Wahlberechtigung - Stimmenverhältnis

Wahlberechtigt sind die Ausschussmitglieder der Versicherungsämter, zu deren Bezirk das Oberversicherungsamt gehört. Die Arbeitgebermitglieder wählen die Weisler aus dem Kreise der Arbeitgeber; die Versichertenmitglieder wählen die Weisler aus dem Kreise der Versicherten (§ 73 AVO.).

Für das Oberversicherungsamt Bayreuth werden die Weisler der Spruchkammer in Koburg von den Ausschussmitgliedern der Thüringischen Landesversicherungsanstalt gewählt; im übrigen werden die Weisler des Oberversicherungsamtes Bayreuth von den Ausschussmitgliedern der Landesversicherungsanstalt Oberfranken gewählt.

Für das Oberversicherungsamt Oldenburg werden die Weisler der Spruchkammer in Cuxin von den Ausschussmitgliedern der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, die Weisler der Spruchkammer in Birkenfeld von den Ausschussmitgliedern der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gewählt; im übrigen werden die Weisler des Oberversicherungsamtes Oldenburg von den Ausschussmitgliedern der Landesversicherungsanstalt Oldenburg gewählt.

Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

Wählbarkeit

Wählbar sind nur volljährige Deutsche, die im Bezirke des Oberversicherungsamtes (der auswärtigen Kammer - § 1 Abs. 2 -) wohnen oder ihren Betriebsort haben oder beschäftigt werden (§§ 76, 47, 12 AVO.).

Wählbar als Arbeitgeberweisler sind nur Arbeitgeber, die Personen beschäftigen, welche nach der AVO. versichert sind, und ihre bevollmächtigten Betriebsleiter. Den Arbeitgebern werden die Versicherten zugerechnet, die regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen (§ 76, § 47 Abs. 2 AVO.).

Wählbar als Versichertenweisler sind nur Versicherte. Bei Oberversicherungsämtern an der See Küste können zu Versichertenweislern auch befahrene Schiffahrtskundige gewählt werden, die nicht Reederei, Reedereileiter (Korrespondent-reeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuches) oder Bevollmächtigte sind (§ 76, § 47 Abs. 2, 3 AVO.).

Nicht wählbar ist (§ 76, § 47 Abs. 1, § 12 AVO.):

- 1. wer infolge strafgerichtlicher Beurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verurteilt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
- 2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Weisler und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamtes, Weisler eines anderen Oberversicherungsamtes oder Versicherungsvertreter bei einem Versicherungsamt sein (§ 71 Abs. 3, § 41 Abs. 2 AVO.).

Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten

Für jedes Oberversicherungsamt und jede auswärtige Kammer (§ 1 Abs. 2) sowie für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Weisler (Arbeitgeberweisler, Versichertenweisler) sind besondere Vorschlagslisten nach dem als Anlage I beigelegten Vordruck aufzustellen und dem Wahlleiter bis zu dem in dem Wahlausschreiben angegebenen Zeitpunkt einzureichen. Jede Vereinigung und jeder Verband (§ 2 Abs. 2) darf für jede einzelne Wahl, für die sie vorschlagsberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen.

In den Vorschlagslisten sind die einzelnen Benannten unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit den Vorschlagslisten sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, nach dem als Anlage II beigelegten Vordruck einzureichen.

Inhalt der Vorschlagslisten

In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens so viel nach § 4 wählbare Personen benannt werden, wie Weisler und Stellvertreter nach dem Wahlausschreiben insgesamt zu wählen sind. Die aus dem Kreise der Arbeitgeber und die aus dem Kreise der Versicherten benannten sollen mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein (§ 76 in Verbindung mit § 48 AVO.).

Unter den Benannten einer jeden Gruppe sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirkes des Oberversicherungsamtes oder der auswärtigen Kammer vertreten sein. Mindestens je ein Drittel soll am Sitze des Oberversicherungsamtes oder der auswärtigen Kammer selbst oder in der Nähe davon wohnen oder beschäftigt sein. In den Vorschlagslisten der Versicherten sollen außerdem die verschiedenen Kreise der Versicherten berücksichtigt werden; mindestens der zehnte Teil sollen Betriebsbeamte oder andere Angestellte sein (§ 76 in Verbindung mit § 49 Abs. 1, 2 AVO.). Die oberste Verwaltungsbehörde kann darüber Befonderes oder Abweichendes bestimmen (§ 76, § 49 Abs. 3 AVO.).

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens und des Sitzes der Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zusteht.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

Änderung und Zurücknahme der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten können spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag (§ 15) geändert oder zurückgenommen werden.

Vordruck zur Vorschlagsliste (§ 7 der Wahlordnung).

Ordnungsnummer (vom Wahlleiter zu vermerken).

Kennwort

Vorschlagsliste

Als Arbeitgeber- (oder Versicherten-)Weisler des Oberversicherungsamtes (oder der Spruchkammer) in ...

Table with 6 columns: Fortlaufende Nr., Name, Familien-, Vor-, (Auf-), Ruf-, Alter, Wohnort (bei größeren Orten Stadtteil, Straße und Hausnummer), Betrieb (Bereitschaft, Zahl der beschäftigten Versicherten)

Der Vorstand

de... (Name und Sitz der Vereinigung oder des Verbandes).

Unterschrift der Personen, denen die Vertretung zusteht.

Anlagen: -Vorschlagsliste

I. Personalanlagen

- 1. Familienname
- 2. Beruf, Dienstbezeichnung, Titel usw.
- 3. Geboren am ... zu ... Kreis ...
- 4. Wohnort (Stadtteil, Straße und Hausnummer) ... Kreis ... Provinz ... Land ...

Nur für Arbeitgeber:

- 5. Zahl der Kinder (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 AVO.)
- 6. Zahl der Vormundschaften oder Pflegschaften (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 AVO.)
- 7. Berufsgegenstand

Nur für Versicherte:

- 5. Beschäftigte in dem Betriebe de... (Name, Firma des Arbeitgebers)
- 6. Beschäftigt regelmäßig Versicherungspflichtige (Zahl)
- 7. Nur für Versichertenweisler der Oberversicherungsämter an der See Küste: Befahrener Schiffahrtskundiger (- ja - oder - nein -)

Wenn ja, und falls nicht mehr nach der Reichsversicherungsordnung versichert, Angabe, durch welche Dienst- u. v. w. Verhältnisse die Eigenschaft als befahrener Schiffahrtskundiger erworben

Für Arbeitgeber und Versicherte:

- 8. Nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes (oder des Landesversicherungsamtes in ...) bis zum Jahre ...
- 9. Weisler des Oberversicherungsamtes in ... seit dem Jahre ...
- 10. Versicherungsvertreter des Versicherungsamtes in ... bis zum Jahre ...

Ich stimme der Aufnahme meines Namens in die Vorschlagsliste für die Wahl der Weisler des Oberversicherungsamtes (der Spruchkammer) in ... den ... 19 ... (Unterschrift)